

Anhang 6: Research Time für Kliniker:innen

(Ziff. 2.20 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement);
Fassung vom 18.9.2023

6.1 Grundsatz

Der Schweizerische Nationalfonds will aktiven Klinikerinnen und Klinikern 30% Arbeitszeit (30% einer Vollzeitstelle) für ihre vom SNF unterstützten Forschungsprojekte sichern, während der sie von ihren klinischen Pflichten entbunden sind. Die Lohnkosten für diese geschützte Forschungszeit werden je zur Hälfte vom SNF und vom Arbeitgeber getragen.

6.2 Persönliche Voraussetzungen

Um einen „Protected Research Time for Clinicians“ (im Folgenden „Protected Research Time“) -Beitrag können sich Personen bewerben, welche:

- a. die persönlichen Voraussetzungen für Gesuchstellende gemäss Artikel 10 des Beitragsreglements und Artikel 4 und 5 des Reglements über die Projektförderung erfüllen.
- b. eine klinische Tätigkeit an einem gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) beitragsberechtigten schweizerischen Spital ausüben;
- c. Gesuchsteller oder Gesuchstellerin eines von der Abteilung Biologie und Medizin zu evaluierenden Forschungsprojektes sind;
- d. noch nie einen „Protected Research Time“-Beitrag erhalten haben;
- e. nicht bereits eine strukturelle Position mit Budgetverantwortung im Spital oder eine akademische *tenured position* bekleiden.

6.3 Sachliche Voraussetzungen

Gesuche um Gewährung eines Beitrags für „Protected Research Time“ müssen gleichzeitig mit der Einreichung des Projektgesuchs per E-Mail an project.ls@snf.ch angekündigt werden. Die folgenden Unterlagen müssen jedoch erst nach Zusprache des Projektbeitrages nachgereicht werden:¹

- a. eine detaillierte Beschreibung der Rolle des Gesuchstellenden im zugrundeliegenden Forschungsprojekt;
- b. eine schriftliche und von beiden Parteien unterzeichnete bindende Vereinbarung zwischen Gesuchstellenden und ihrem Arbeitgeber, in welcher der Beginn, die Dauer und die zeitliche Verteilung der reservierten Forschungszeit und die entsprechende Befreiung von klinischen Aufgaben bestätigt wird; die reservierte Forschungszeit kann zwischen 10-50% variieren, muss aber über die Projektdauer durchschnittlich 30% betragen;
- c. eine Aufstellung der anfallenden Lohnkosten (inkl. Sozialbeiträgen) und deren Aufteilung auf SNF und Arbeitgeber.

¹ redaktionelle Anpassung vom 18.9.2023, in Kraft ab sofort.

6.4 Einreichemodalitäten und Fristen

¹ Das Gesuch für «Protected Research Time» muss gleichzeitig mit dem Projektgesuch per E-Mail an project.ls@snf.ch angekündigt werden.² Die Kosten für die «Protected Research Time» sind nicht im Projektbudget zu erfassen.³

² Ein „Protected Research Time“-Beitrag kann sich über die ganze Dauer des zugrundeliegenden Projektbeitrages erstrecken; er beginnt frühestens mit der Freigabe des Projektbeitrages und endet spätestens bei Beendigung oder Abbruch des Projektes. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

6.5 Anrechenbare Kosten

¹ Die Basis für die Berechnung der Lohnkosten für die Forschungszeit sind die kantonalen Ansätze der entsprechenden Funktionsstufe, inkl. lokal geltende Arbeitgeberbeiträge an die Sozialkosten.⁴ Allfällige Lohnbestandteile aus privater Praxistätigkeit oder anderen Quellen sind nicht anrechenbar und müssen vollumfänglich vom Arbeitgeber getragen werden.

² Ein maximales Bruttosalär von CHF 150'000.-- (plus Arbeitgeberbeiträge nach vom SNF anerkannten Ansätzen) darf nicht überschritten werden. Zusätzliche Lohnkosten gehen vollumfänglich zulasten des Arbeitgebers.

³ Nicht beanspruchte „Protected Research Time“-Beiträge müssen dem SNF zurückerstattet und können nicht anderweitig verwendet werden.

6.6 Wissenschaftliche Evaluation

¹ Gesuchstellende für einen „Protected Research Time“-Beitrag müssen einen substantziellen persönlichen Beitrag zum Projekt leisten, der in Umfang und Aufwand mindestens einer 30%-Beschäftigung entspricht.

² Über Gesuche um Gewährung eines „Protected Research Time“-Beitrages wird zusammen mit der Beurteilung des zugrundeliegenden Forschungsprojektes entschieden.

6.7 Informationspflicht und wissenschaftliche Berichterstattung

Änderungen an der unter Ziff. 6.3 dieses Anhangs erwähnten Vereinbarung müssen dem SNF vorgelegt und von diesem bewilligt werden.

6.8 Übergangsbestimmung

Die Initiative „Protected Research Time for Clinicians“ ist bis 2024 befristet.^{5 6}

2 redaktionelle Anpassung vom 18.9.2023, in Kraft ab sofort.

3 redaktionelle Anpassung vom 20.9.2017, in Kraft ab sofort.

4 Die massgebende Berechnungsgrundlage für «Protected Research Time for Clinicians“-Beiträge ist der Bruttolohn zum Zeitpunkt der Zusage. Allfällige nachträgliche Lohnanpassungen gehen zulasten des Arbeitgebers. (Praxiserläuterung vom 1.3.2021)

5 Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 24.8.2021, in Kraft ab sofort.

6 redaktionelle Anpassung vom 18.9.2023, in Kraft ab sofort.